**Deutscher Bundestag** **Drucksache 17/5456**

**17. Wahlperiode** 07. 04. 2011

# Antwort

## der Bundesregierung

### auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Werner, Sevim Dağdelen, Jan van Aken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/5222 –

## Recht auf Kriegsdienstverweigerung in der Türkei

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Türkei herrscht für alle Männer ab dem 20. Lebensjahr eine allgemeine Wehrdienstpflicht. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung wird bislang nicht anerkannt und eine zivile Alternative zum Militärdienst existiert nicht. Der Wehrdienstpflicht unterliegen selbst im Ausland lebende oder dort geborene türkische Staatsbürger, die sich allerdings gegen Ableistung eines erheblichen Geldbetrages „freikaufen“ können. Zusätzlich zu diesem „Bedelli Askerlik“ ist ein symbolischer dreiwöchiger Militärdienst in der Türkei abzuleisten (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13749).

Kriegsdienstverweigerer müssen in der Türkei regelmäßig mit Anklagen und Verurteilung bis zu drei Jahren Haft rechnen, die üblicherweise in Militärgefängnissen zu verbüßen sind. Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International kritisieren, dass sie dort häufig nach einem wiederkehrenden Muster misshandelt würden (vgl. Amnesty International, Länderreport Türkei 2010). Hinzu kommt, dass nach Ablauf der Haftstrafen oft sofort neue Einberufungsbefehle ausgestellt werden, sodass sich die Prozeduren mehrmals wiederholen können.

Exemplarisch dafür stehen die Fälle der beiden Kriegsdienstverweigerer Inan Süver und Halil Savda. Inan Süver wurde seit 2001 mindestens dreimal der „Fahnenflucht“ schuldig gesprochen und sitzt derzeit noch eine Haftstrafe ab. Halil Savda verweigerte den Kriegsdienst aus Gewissensgründen. Obgleich er zwischenzeitlich offiziell als „militäruntauglich“ befunden wurde, laufen gegen ihn zwei Anklagen wegen öffentlicher Unterstützung für andere Kriegsdienstverweigerer. Die Anklagen beziehen sich auf Artikel 318 des türkischen Strafgesetzbuchs, der Aktivitäten zur „Entfremdung der Öffentlichkeit vom Militärdienst“ unter Strafe stellt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Fall des in Deutschland geborenen Kriegsdienstverweigerers Osman Murat Ülke in seinem Urteil vom 24. Januar 2006 (Ülke vs. Turkey) festgestellt, dass die wiederholte Strafverfolgung eines Kriegsdienstverweigerers aus Gewissensgründen einen Verstoß gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. Osman Murat Ülke wurde zuvor von der türkischen Justiz allein im Zeitraum

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 4. April 2011 übermittelt.*
*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

zwischen 1997 und 1998 insgesamt achtmal wegen anhaltender Befehlsverweigerung verurteilt, weil er keine militärische Uniform anziehen wollte. Das Ministerkomitee des Europarates hat zuletzt in seinem Entschluss Nr. 5 vom 4. Juni 2010 (CM/Del/Dec(2010)1086/5) die türkischen Behörden aufgefordert, die sich aus dem o. g. Urteil ergebenden, gesetzgeberischen Konsequenzen zur Behebung der festgestellten Menschenrechtsverletzungen des Klägers nunmehr ohne weitere Verzögerungen umzusetzen.

Auch die UN-Menschenrechtskommission hat in ihrer Resolution 1998/77 bekräftigt, dass sich das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Artikel 18 (Recht auf Religions-, Gewissens- und Gedankenfreiheit) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) ableitet. Demnach soll insbesondere niemand wegen einer Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen einer Freiheitsentziehung und wiederholter Bestrafung unterworfen werden. Als Ratifizierungsstaat des UN-Zivilpakts ist die Türkei entsprechende vertragsvölkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen. In Militärhaft befindliche Wehrdienstverweigerer könnten demnach als gewaltlose politische Gefangene betrachtet werden.

Im Zuge der aktuellen EU-Beitrittsverhandlungen wird von der Türkei die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien verlangt. Hierfür sind umfangreiche Rechtsanpassungen an EU-Standards notwendig, die auch das Thema Kriegsdienstverweigerung betreffen.

1. Welchen Stellenwert räumt die Bundesregierung dem Thema Kriegsdienstverweigerung in den laufenden EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ein, und wie hat sich nach Einschätzung der Bundesregierung die menschenrechtliche Situation von Kriegsdienstverweigerern in der Türkei seit Aufnahme der Beitrittsgespräche entwickelt?

Militärdienst und Militärdienstverweigerung fallen in die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und werden auf EU-Ebene nicht geregelt. Damit gibt es keine die Militärdienstverweigerung ausdrücklich betreffenden Bestimmungen, die als Teil des EU-Besitzstandes von einem Beitrittskandidat übernommen werden.

Die Wahrung der Menschenrechte ist eines der für den Beitritt zu erfüllenden „politischen Beitrittskriterien“ („Kopenhagener Kriterien“, vom Europäischen Rat am 22. Juni 1993 beschlossen). Diesen Kriterien muss die Gesamtheit der staatlichen Regelungen und des staatlichen Handelns eines Beitrittskandidaten entsprechen – also auch jene mit Bezug auf Militärdienst, Militärdienstverweigerung und militärischem Strafvollzug. Ein Menschenrecht auf Militärdienstverweigerung gibt es dabei nicht. In den Fällen, in denen eine Religion Militärdienst nicht gestattet, berührt eine alternativlose Wehrpflicht allerdings das Menschenrecht auf Religionsfreiheit.

Die Europäische Kommission widmet bei ihrer Beurteilung der Erfüllung der politischen Beitrittskriterien durch die Europäische Kommission auch dem Schicksal von Militärdienstverweigerern besondere Aufmerksamkeit. Defizite werden in den alljährlichen Fortschrittsberichten aufgezeigt und auch von der Bundesregierung in bilateralen Gesprächen mit der Türkei thematisiert. Die Europäische Kommission kritisiert in ihrem jüngsten, am 9. November 2010 vorgestellten Fortschrittsbericht die Verurteilung von religiös motivierten Militärdienstverweigerern sowie die Möglichkeit der Mehrfachverurteilung von Militärdienstverweigerern.

Der Bericht hält aber auch fest, dass die Türkei im Zusammenhang mit dem EU-Beitrittsprozess zahlreiche Reformen durchgeführt und damit u. a. in den Bereichen der Justiz und der Menschenrechte beachtliche Fortschritte erzielt hat. Auch die im September 2010 per Referendum verabschiedete Verfassungsreform hat hierzu beigetragen. Der Prozess der Reformen und ihrer Anwendung

ist aber noch nicht abgeschlossen. Weitere Reformen wurden auch vom Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 14. Dezember 2010 angemahnt.

Das zivil-militärische Verhältnis in der Türkei ist seit mehreren Jahren einem grundlegenden Wandel unterworfen. In jüngster Zeit sind erste Ansätze der türkischen Regierung zu beobachten, auch die Situation der Kriegsdienstverweigerer zu verbessern (vgl. hierzu auch Antwort zu Frage 11).

2. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Zahl und die humanitären und menschenrechtlichen Haftbedingungen von Kriegsdienstverweigerern in der Türkei, die aus politischen- und/oder Gewissensgründen zu Haftstrafen verurteilt wurden?

Die Zahlen der auf Grundlage des Militärstrafgesetzbuches inhaftierten Kriegsdienstverweigerer sind nicht öffentlich zugänglich. Zu deren Behandlung in den Militärgefängnissen liegen der Bundesregierung neben den in der Antwort zu Frage 8 genannten Informationen keine weiteren Erkenntnisse vor.

3. Wie viele der aus politischen- und/oder Gewissensgründen in der Türkei inhaftierten Kriegsdienstverweigerer verfügten hierbei nach Kenntnis der Bundesregierung bis zu ihrer Ausreise in die Türkei über familiäre Beziehungen und einen regulären Aufenthaltstitel in Deutschland?

Die Bundesregierung verfügt hierzu nicht über statistische Erhebungen.

4. Inwieweit und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt derzeit eine Kooperation zwischen deutschen und türkischen Behörden zum Zweck der Ausreise wehrdienstpflichtiger türkischer Staatsbürger, beispielsweise durch Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltstitel in Deutschland?

Über eine derartige Kooperation ist der Bundesregierung nichts bekannt.

5. Welche Möglichkeiten bietet hierbei nach Einschätzung der Bundesregierung das zwischen der Europäischen Union und der Türkei ausgehandelte Rückübernahmeabkommen, um türkische Staatsbürger in die Türkei abzuschieben, welche dort mit einer Verurteilung zu rechnen haben, weil sie den Kriegsdienst aus Gewissensgründen verweigern?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass noch kein Rückübernahmeabkommen zwischen der Europäischen Union und der Türkei unterzeichnet wurde. Grundsätzlich bieten Rückübernahmeabkommen die Möglichkeit, einen Antrag auf Rückübernahme illegal aufhältiger Personen zu stellen. Dabei müssen sowohl internationales, als auch europäisches Recht, insbesondere die Vorgaben der so genannten Rückführungsrichtlinie der EU beachtet werden.

6. Wie viele der gegenwärtig ca. 9 300 „ausreisepflichtigen“ türkischen Staatsangehörigen in Deutschland (vgl. Bundestagsdrucksache 17/5010) begründen nach Kenntnis der Bundesregierung ihren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Wunsch, den Kriegsdienst in der Türkei aus Gewissensgründen ablehnen zu wollen bzw. damit, dass ihnen im Fall einer Abschiebung in die Türkei eine Anklage nach Artikel 318 des türkischen Strafgesetzbuchs („Entfremdung der Öffentlichkeit vom Militärdienst“) drohen würde?

Die Bundesregierung verfügt hierzu nicht über statistische Erhebungen.

7. In wie vielen Fällen wurden seit 2005 nach Kenntnis der Bundesregierung Anklagen nach Artikel 318 des türkischen Strafgesetzbuchs erhoben, und in wie vielen Fällen hat dies zu Verurteilungen mit Haftstrafen geführt?

Laut der öffentlich zugänglichen Statistik des türkischen Justizministeriums wurden zwischen 2005 und 2009 von der Staatsanwaltschaft 61 Verfahren wegen „Verunglimpfung der Wehrpflicht“ (Artikel 318 StGB bzw. Artikel 155 StGB a. F.) eingeleitet und elf Personen rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

8. Über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung insbesondere hinsichtlich des Vorkommens von Folter und/oder anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Kriegsdienstverweigerern in türkischen Militärgefängnissen?

Der Menschenrechtsausschuss der Türkischen Großen Nationalversammlung hat 2010 in drei Berichten den Zustand in ausgewählten Militärgefängnissen untersucht. In diesen wurden die strenge Disziplin und der psychologische Druck kritisiert, der auf die Häftlinge ausgeübt wird. Menschenrechtsorganisationen weisen in Einzelfällen auf Missstände hin, etwa im in der Vorbemerkung erwähnten Amnesty International Jahresreport Türkei 2010. Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen hierüber hinausgehenden Informationen.

9. Welche konkreten Maßnahmen müsste die Türkei nach Einschätzung der Bundesregierung im Bereich ihres militärischen Strafvollzugssystems durchführen, um die EU-Beitrittskriterien vollständig zu erfüllen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Konformität von Artikel 318 des türkischen Strafgesetzbuchs mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie mit dem UN-Zivilpakt, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus in Gesprächen mit der türkischen Regierung?

Eine Überprüfung und Entscheidung, ob nationales Recht im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention oder mit dem VN-Zivilpaket steht, obliegt allein dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bzw. dem Menschenrechtsausschuss des VN-Zivilpaktes. Die Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention überwachen die Umsetzung der Urteile des EGMR durch den betroffenen Staat. Die Bundesregierung setzt sich in diesem Rahmen dafür ein, dass die Umsetzung der Urteile in jedem Fall vollumfänglich geschieht. Dies gilt auch für das Urteil im Fall „Ülke vs. Turkey“. Zudem spricht die Bundesregierung in ihren bilateralen Kontakten mit der Türkei Menschenrechtsthemen regelmäßig an.

11. Inwieweit hat die Bundesregierung auf bilateraler Ebene und im Zusammenhang mit den EU-Beitrittsverhandlungen die Türkei dazu aufgerufen, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung im türkischen Recht zu verankern bzw. einen zivilen Ersatzdienst einzuführen?

Die Bundesregierung thematisiert den Reformprozess in der Türkei und dessen Umsetzung in die Praxis regelmäßig in bilateralen Gesprächen.

Inzwischen hat die türkische Regierung im Februar 2011 einen Gesetzentwurf ins Parlament eingebracht, mit dem das Militärstrafgesetzbuch so geändert werden soll, dass die bisher vorgeschriebenen Haftstrafen in Geldstrafen umgewandelt werden. Dabei wird die ausnahmslose Wehrpflicht an sich jedoch nicht in Frage gestellt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

12. Welche Bedeutung besitzt nach Einschätzung der Bundesregierung die Aufrechterhaltung einer glaubwürdigen und zielorientierten EU-Beitrittsperspektive für innenpolitische Fortschritte in der Türkei bei Demokratie und Menschenrechten, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus für ihre eigene Positionierung in dieser Frage?

Der Aufrechterhaltung einer glaubwürdigen und zielorientierten EU-Beitrittsperspektive für die Türkei kommt aus Sicht der Bundesregierung für weitere innenpolitische Fortschritte des Landes bei Demokratie und Menschenrechten eine große Bedeutung zu. Die Türkei ist ein wichtiger Partner und zentraler Akteur in vielen außenpolitischen Fragen, die von großer Bedeutung für die EU sind.

Die Bundesregierung hat daher ein besonderes Interesse an einer Vertiefung der gegenseitigen Beziehungen zur Türkei und an einer Anbindung des Landes an die Europäische Union. Die 2005 mit dem Ziel des Beitritts aufgenommenen Verhandlungen sind ein Prozess mit offenem Ende, der keinen Automatismus begründet und dessen Ausgang sich nicht im Vorhinein garantieren lässt.

13. Unter welchen Voraussetzungen könnten nach Einschätzung der Bundesregierung wegen der gegenwärtigen Haltung der Türkei, Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht anzuerkennen, die Betroffenen einen Anspruch auf politisches Asyl in der Bundesrepublik Deutschland erwerben?

Die Gewährung politischen Asyls für Kriegsdienstverweigerer richtet sich nach Artikel 16a des Grundgesetzes. Ob dessen Voraussetzungen vorliegen, bedarf jeweils der Prüfung im Einzelfall in einem beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchzuführenden Asylverfahren.

14. Inwieweit wäre die Bundesregierung bereit, in der Bundesrepublik Deutschland lebenden türkischen Staatsbürgern, die den Kriegsdienst in der Türkei aus Gewissensgründen ablehnen, zumindest solange Einbürgerungserleichterungen zu gewähren, bis die Türkei das Recht auf Kriegsdienstverweigerung anerkannt und entsprechende Gesetzesänderungen vorgenommen hat?

Bei der Einbürgerung wird von der sonst erforderlichen Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit abgesehen, soweit die Erfüllung der Wehrpflicht im Herkunftsstaat (einschließlich eines Freikaufs hiervon) eine unzumutbare Entlassungsbedingung ist. Dies gilt auch für Einbürgerungsbewerber, die sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzen und denen die Leistung eines Ersatzdienstes durch den Herkunftsstaat nicht ermöglicht wird (vgl. § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Alternative 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Verbindung mit Nummer 12.1.2.3.2.2 der hierzu ergangenen Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 17. April 2009). Im Übrigen wird, auch zur Einbürgerung türkischer Wehrpflichtiger, auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/13749 verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333